

renlaufbahn“) Dienst oder dem mit dem „Regierungsrat“ beginnenden höheren Dienst an. Der gehobene Dienst wird an sog. Fachhochschulen, die etwa mit den Fachschulen der DDR vergleichbar sind, ausgebildet, der höhere Dienst an den Universitäten. Im höheren Dienst finden sich vorwiegend Juristen, zunehmend aber auch Politologen, Soziologen oder Absolventen anderer akademischer Studiengänge. Der Übergang vom gehobenen zum höheren Dienst ist nach Ergänzungsausbildung möglich.

Der Aufbau einer am Rechtsstaatsprinzip orientierten Verwaltung dürfte ohne intensive Fortbildung der Angehörigen der Verwaltung der DDR nicht möglich sein. Hierbei geht es weniger um das Kennenlernen und Einüben der Normen des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, so wichtig dies auch ist, als vielmehr um das Zusammenspiel von Normen des Verwaltungsrechts mit denen der Verfassung, um das Wirken der Rechtsprechung auf die Exekutive und deren Einbindung in internationale Verträge und Bestimmungen, etwa der Europäischen Gemeinschaft. Die Nutzung der vorhandenen Schulungskurse an den Verwaltungsakademien der Länder und der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung in Bonn/Bad Godesberg könnte sinnvoll sein; vorrangig muß aber die DDR eine eigene Konzeption für die Aus- und Fortbildung ihrer Beamten entwickeln.

Daneben ist auch hier, wie bei den Richtern, der Austausch nützlich, um die Denk- und Handlungsgewohnheiten der anderen Seite kennenzulernen.

d) Die Fortbildung der Rechtsanwälte und Notare

Die Fortbildung der Rechtsanwälte und Notare ist von jeher Domäne der Kammern und Verbände. Sie verfügen über langjährige Erfahrung und die räumlichen und personellen Voraussetzungen für intensive und routinierte Unterrichtung. Besonders zu nennen sind:

- Das Deutsche Anwaltsinstitut e. V., Bochum und
- Die Deutsche Anwaltsakademie im Deutschen Anwaltverein, Bonn.

Beide Institutionen sind bereit und in der Lage, kurzfristig Weiterbildungsangebote an ihrem Stammsitz und darüber hinaus in der DDR zu realisieren.

Das Deutsche Anwaltsinstitut (Träger sind die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundesnotarkammer und die Kammern in den Ländern) könnte kostenneutral 20 bis 30 DDR-Juristen in ihre laufenden Lehrgänge, z. B. auf dem Gebiet des Steuerrechts, des Verwaltungsrechts, des Arbeitsrechts usw. integrieren, zieht es aber vor, schwerpunktmäßig Kurse im Umfang von etwa 100 Stunden auf ausgewählten Rechtsgebieten in der DDR zu organisieren. Ihre Zielgruppe sind Rechtsanwälte und Notare der DDR, aber auch Justitiare.

Die Deutsche Anwaltsakademie hat einen mehrjährigen Lehrgang projektiert, der nach einer Orientierungsphase im bundesdeutschen Recht von ca. drei Monaten eine Aufbau-phase von einem Jahr und eine Spezialisierung von wiederum einem Jahr vorsieht. Hiervon können auch Teile gebucht werden.

Das Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. organisiert das Fachgespräch von einem Kollegen zum anderen und daneben spezielle Kurse.

e) Die Fortbildung der Justitiare

Schwierig ist die Organisation der Fortbildung für Justitiare, weil ein entsprechendes Berufsbild in der BRD nicht ausgeprägt ist. Sie sind überwiegend in der Wirtschaft, daneben auch in der Verwaltung tätig. Ihre Existenzangst ist auf Dauer nicht begründet, weil die DDR einen sehr großen Bedarf an Juristen hat, und sowohl die Justiz wie auch die Anwaltschaft und der höhere Verwaltungsdienst sich um sie bemühen werden, sofern sie nur gut geschult sind. Deshalb sollte es das Ziel aller für die Juristen Verantwortlichen sein, die Justitiare in die Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamte zu integrieren. Sofern die Wirtschaft sie behalten will, organisiert sie die Weiterbildung allein. Staatliche Programme sind insoweit nicht gefragt.

Weiterbildung ist teuer. Wenn gute Referenten gewonnen werden — und andere kommen nicht in Frage — entstehen Dozentenonorare von bis zu 1 000 DM pro Tag; hinzu kommen die erheblichen Aufwendungen für die Erstellung von Skripten, die Reisen und die Ausstattung der Bibliotheken der DDR und der zu Schulenden mit Gesetzestexten und grundlegender Literatur.

Diese Kosten können die DDR und ihre Juristen vorerst allein nicht tragen. Da es sich um eine Folge der Vereinigung handelt und Ausbildung in der Bundesrepublik wie auch der DDR zum staatlichen Bereich gerechnet wird, müßten hierfür der Bund und die Länder aufkommen. Dies sollte in der Weise geschehen, daß aus einem gemeinsam gespeisten Topf den Institutionen, die im Einzelfall die Weiterbildung leisten, die entstehenden Kosten erstattet werden.

Dies setzt freilich eine inhaltliche Abstimmung unter den Beteiligten voraus und die Einigung darüber, welches Land der Bundesrepublik sich für welche Region der DDR einsetzen möchte. Es ist erfreulich zu sehen, daß die Hilfsbereitschaft so groß ist, daß bequem die doppelte Zahl der Juristen auf ihren (neuen) Beruf vorbereitet werden könnte, wenn es sie nur gäbe.

Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht

Prof. Dr. sc. WOLFGANG MÜLLER,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg

Gustav Radbruch berichtet in seinem gleichnamigen Aufsatz* über Strafsachen, die eine gemeinsame Fragestellung verbindet: Ist Gesetz gleich Gesetz? Ist der Richter an jedes Gesetz gebunden, selbst wenn es sich als gesetzliches Unrecht darstellt, also aus übergesetzlicher Sicht Unrecht ist?

Radbruch geht davon aus, daß der Grundsatz „Befehl ist Befehl“ noch nie uneingeschränkt gegolten habe, namentlich nicht in jenen Situationen, in denen der Befehl verbrecherische Zwecke verfolgt. Anders beim Grundsatz „Gesetz ist Gesetz“. Er kannte über viele Jahrzehnte keinen Widerspruch, war Ausdruck positivistischen, eben typisch juristischen Denkens. Mit der juristischen Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts wurde dieses Denken deutlich in Zweifel gezogen, weil Unrecht im Gewände des Rechts erschienen war, das dem künftigen Juristen die Aufgabe nahelegte, Inhalt und Zweck jeden Rechts kritisch zu prüfen.

Leider ist dieser Anspruch in den Nachkriegsjahrzehnten erneut fast völlig verlorengegangen, so daß z. B. die Strafjustiz der DDR heute vor der Frage steht: „Ist Gesetz gleich

Gesetz?“ Sicherlich bezieht sich diese Frage heute auf spezifische Unrechtsinhalte — im Vergleich zur Fragestellung für die Zeit von 1933 bis 1945. Die Fragestellung selbst jedoch ist prinzipiell die gleiche. Deshalb lohnt es sich, an Antworten zu erinnern, die die Auflösung dieses Widerspruchsverhältnisses bezweckten — z. B. in dem genannten Aufsatz von Gustav Radbruch.¹²

Radbruch geht davon aus, daß der Positivismus mit seiner Überzeugung „Gesetz ist Gesetz“ den Juristenstand wehrlos gemacht hat gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts. Dabei sei der Positivismus gar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Geltung von Gesetzen zu begründen. Er legitimiere das Gesetz mit seiner Durchsetzbarkeit. Darauf lasse sich „Müssen“, aber niemals „Sollen“ und

1 G. Radbruch, „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“, Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105 ff. Alle nachfolgenden Zitate sind diesem Aufsatz entnommen.

2 Vgl. auch C. Laage, „Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945“, Kritische Justiz (Baden-Baden) 1989, Heft 4, S. 409 ff.